



Amt der Tiroler Landesregierung
Präs.Abt. II - 529/84

A-6010 Innsbruck, am 26. März 1985
Tel.: 052 22/28 701, Durchwahl Klappe 153
Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und
Sport

**Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.**

Minoritenplatz 5
1014 Wien

17. 3. 1985
Datum: 3. APR. 1985
Verteilt: 8. APR. 1985 *Staben*

Betreff: Entwurf einer 4. Schulunterrichtsgesetz-Novelle;
Stellungnahme

Zu Zahl 12.940/6-III/2/85 vom 8. Februar 1985

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird wie folgt
Stellung genommen:

Zu Art. I:

Zu Z. 8 (§ 13a):

Gegen die Zuständigkeit des Klassen- bzw. Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses, Veranstaltungen zu schulbezogenen Veranstaltungen zu erklären (Abs. 1 zweiter Satz), bestehen größte Bedenken.

Im Hinblick auf dienstrechtliche und allenfalls auch straf- und zivilrechtliche Folgen für den Lehrer, aber auch im Interesse der Koordination mit anderen Schulveranstaltungen bzw. schulbezogenen Veranstaltungen sollte die Entscheidung über die Art der Veranstaltung ausschließlich die Schulbehörde treffen, zumal Art, Anzahl und Durchführung von schulbezogenen Veranstaltungen im Gegensatz zu Schulveranstaltungen keinen strengen Richtlinien unterworfen sind.

./.

- 2 -

Zu Z. 22 (§ 43 Abs. 2):

Der Begriff "böswillig" erscheint zu unbestimmt und sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Zudem wäre auch bei einem geringen Verschulden ein Auftrag zur Beseitigung des Schadens gerechtfertigt.

Zu Z. 38 (§§ 61 und 62):

Im § 61 Abs. 2 müßte anstelle der Schulstufen auf Schularten mit Klassenelternvertretern und mit Vertretern im Schulgemeinschaftsausschuß abgestellt werden.

Es erscheint fraglich, ob die im § 62 genannten Klassenelternberatungen neben dem Klassen- bzw. Schulforum bzw. dem Schulgemeinschaftsausschuß noch zweckmäßig sind.

Zu Z. 39 (§ 63 Abs. 4):

Da sich der Wirkungsbereich von Elternvereinen an Pflichtschulen öfters auf mehrere Schulen einer Gemeinde bezieht und diese Vorgangsweise sich in der Praxis bewährt hat, sollten die Rechte nach § 63 Abs. 1 bis 3 auch solchen Elternvereinen zustehen.

Zu Z. 40 (§ 63a):

Im Abs. 2 sollte in der Z. 1 die lit. b ersatzlos gestrichen werden. Zur Begründung wird auf die Anmerkungen zu Art. I Z. 8 verwiesen.

Sowohl das Klassenforum (Abs. 4) als auch das Schulforum (Abs. 9) sind innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Schuljahres zu einer Sitzung einzuberufen. Da in der ersten Sitzung des Klassenforums u.a. auch ein Klassenelternvertreter zu wählen ist und dem Schulforum die Klassenelternvertreter aller Klassen angehören, sollten diese Fristen gestaffelt werden (z.B. Einberufung des Klassenforums innerhalb der ersten sechs, des Schulforums innerhalb der ersten acht Wochen).

- 3 -

Im Abs. 12 ist das Wort "Schulgemeinschaftsausschuß" durch das Wort "Schulforum" zu ersetzen.

Im Abs. 14 sollte bestimmt werden, wer die schriftliche Aufzeichnung zu führen hat.

Zu Z. 41 (§ 64):

Im Abs. 2 sollte in der Z. 1 die lit. b ersatzlos gestrichen werden. Zur Begründung wird auf die Bemerkungen zu Art. I Z. 8 verwiesen.

Die Fristen nach Abs. 4, wonach die Vertreter der Lehrer innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres zu wählen sind, dies gilt sinngemäß für die Vertreter der Schule und der Erziehungsberechtigten, und nach Abs. 9, wonach die erste Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses innerhalb der ersten sechs Wochen stattzufinden hat, müssen aufeinander abgestimmt werden.

Die Bestimmung des Abs. 9, nach der in jedem Schuljahr mindestens zwei Sitzungen des Schulgemeinschaftsausschusses stattzufinden haben, führt bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu keiner befriedigenden Lösung.

Da im § 63 Abs. 13 und im § 64 Abs. 14 der Bildungsberater ausdrücklich genannt wird, sollte er auch unter den Funktionen des Lehrers (§§ 51 ff.) angeführt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schubert